

Vereinssatzung

vom Jumnie e.V. - Verein für angewandte Erlebnispädagogik

Beschluss von der Gründungsversammlung am 11.07.1996 *

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Jumnii e.V. - Verein für angewandte Erlebnispädagogik"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31141 Hildesheim.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Erlebnispädagogik
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung themenbezogener Kurse für SchülerInnen und Interessierte
 - die Durchführung von Fortbildungen in Erlebnispädagogik
 - das Ausleuchten von Einsatzmöglichkeiten von Erlebnispädagogik
 - einen themenbezogenen Informationsaustausch
- (2) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - (a) Ordentliche Mitglieder (Im Folgenden auch Mitglieder genannt)
 - (b) Fördermitglieder (Im Folgenden auch FörderIn genannt)
 - (c) Ehrenmitglieder

* Mit den Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen vom 7.11.1996, vom 20.05.1998, vom 12.02.2001, vom 22.04.2009, vom 28.04.2016 und vom 06.04.2017.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

§ 4a Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann die/der AntragstellerIn innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 4b Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 5 Fördermitgliedschaft

§ 5a Erwerb der Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leistet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft beginnt mit dem Einzug der ersten Zahlung und bedarf keiner weiteren Erklärung.

§ 5b Rechte von Fördermitgliedern

Rechte vom FörderInnen: Förderer haben das Recht auf Informationen über Aktivitäten des Vereins. Dem wird bei Bedarf der Fördernden durch eine in angemessenen Abständen erfolgende Information seitens des Vorstands - oder eines vom Vorstand benannten Gremiums - nachgekommen. Über die Art und den Inhalt der Information entscheidet der Vorstand oder das eingesetzte Gremium.

§ 5c Beendigung der Fördermitgliedschaft

Beendigung der Fördermitgliedschaft: Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet

- (a) mit dem Tode,
- (b) durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
- (c) durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung,
- (d) durch Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Hierfür sind einfache Mehrheiten ausreichend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder – ordentliche Mitglieder – sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat ist unzulässig.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 Personen:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem StellvertreterIn der/des Vorsitzenden und
- c) der/dem SchatzmeisterIn.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Die/Der SchriftführerIn wird vom Vorstand selbst gewählt.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von einem Jahr überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählen der verbleibende Vorstand und der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres der/dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grunde von Vorstand und Beirat abberufen werden. Die/der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Vorstandsmitglied. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann die/der NachfolgerIn bestimmt werden.

(8) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der Vorsitzende und seine StellvertreterIn, und der/die SchatzmeisterIn. Intern wird vereinbart, dass der Verein außergerichtlich und gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
 5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
Erstellen eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
 7. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung,
 9. Ernennung einer/eines Ehrenvorsitzenden.
- (2) Als Zahlbeschluss ist eine Rechnung, die mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem erweiterten Vorstandsmitglied (schließt Beirat und Vorstand mit ein) gezeichnet wurde, anzusehen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die/Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt an alle Vorstandsmitglieder sowie an alle teilnahmeberechtigten Beiratsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein/e StellvertreterIn.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer der/dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet diese/r allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Besteht erneut Stimmgleichheit, gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. ProtokollführerIn ist die/der SchriftführerIn und bei deren/dessen Verhinderung eine von der/dem Vorsitzenden heranzuziehende Person oder ein von der/dem Vorsitzenden zu bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzendem und der/dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absenzeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechenden Bestätigung (z.B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens acht Personen. Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend notwendig. Im Hinblick auf die Wahl- und Abberufungsmodalitäten gilt § 7 Abs. 2-6 entsprechend.
- (2) Der Beirat kann alle Vereinsorgane bei Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen beraten und ihnen Vorschläge machen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere
 1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
 2. Genehmigung des vom Vorstand und Beirat vorgeschlagenen Veranstaltungsprogramms des Vereins,
 3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 4. Ernennung einer Kassenprüferin/ eines Kassenprüfers,
 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung,
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, soweit die Satzung für die Bestimmung einzelner Organmitglieder keine andere Zuständigkeit festlegt,
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 9. Die Umstufung eines ordentlichen Mitgliedes, zum Fördermitglied. Dieses ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied entweder keinem anwesenden Mitglied persönlich bekannt ist, oder ein anderer wichtiger Grund besteht. Eine Umstufung ist nicht möglich, sollte das betreffende Mitglied anwesend sein und Widerspruch gegen die Umstufung einlegen. Einer Umstufung kann, durch die betreffende Person, bis zu 60 Tage nach der Veröffentlichung des Mitgliedervollversammlungs-Protokoll widersprochen werden. Der Widerspruch bedarf der Schriftform an den Vorstand. Eine individuelle Information ist nicht notwendig, die Bekanntgabe über das Mitgliedervollversammlungs-Protokoll ist ausreichend. Die Umstufung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliedervollversammlung. Diesem Entschluss folgen alle Konsequenzen, die sich laut dieser Satzung ergeben. Der vorher zu zahlende Mitgliedsbeitrag ändert sich automatisch in den zu zahlenden Förderbeitrag pro Jahr.
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eingeladen wird per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von deren/dessen StellvertreterIn und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden oder keines der Vorstandsmitglieder dazu bereit, bestimmt die Versammlung die/den LeiterIn. Bei der Wahl der Versammlungsleitung übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die/der VersammlungsleiterIn fest. Die Abstimmung kann öffentlich per Handzeichen durchgeführt werden, wenn ein entsprechender Antrag einstimmig angenommen wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/Der VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Die/der ProtokollführerIn wird von der/dem VersammlungsleiterIn bestimmt, ProtokollführerIn kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person der/des ProtokollführerIn, die Zahl der erschienenen

Mitglieder, Die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/Der VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§ 13, 14 dieser Satzung mit Ausnahme von § 14 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.4. und geht bis zum 31.3. des Folgejahres.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

§ 19 Anfallberechtigt

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an KWABSOS e.V. Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß des in § 2 festgelegten Zwecks zu verwenden hat.